

Fraktion DIE LINKE

26.10.2020

An:

ggf . Nummer

Antrag gemäß

§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)

Vorschlag zur Tagesordnung
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im: Rat

Anfrage (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

nachrichtlich

Bürgermeisterin

Ausschussvorsitzender

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die
Grünen

Fraktion bürgerforum

Fraktion DIE LINKE.

FDP-Fraktion

Fraktion WBG

fraktionslose Ratsmitglieder

Betreff

Bildung und Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse

- Einrichtung eines Ausschusses für Klima- und Umweltschutz

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Der Rat der Stadt Witten möge beschließen

1. Es wird ein **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz** eingerichtet.

2. Die Zuständigkeit dieses Ausschuss wird wie folgt festgelegt:

Vorberatung zu Strategien, Konzepten und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung.

Entscheidungen zu Strategien, Konzepten und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, die keiner koordinierenden Entscheidung des HFA oder einer abschließenden Entscheidung im Rat bedürfen.

Vorberatung bei allen verkehrlichen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz haben.

Vorberatung zu Strategien, Konzepten und Maßnahmen zur präventiven Reduzierung des Plastikabfalls in der Kommune sowie Entscheidung hierüber soweit sie keiner koordinierenden Entscheidung des HFA oder einer abschließenden Entscheidung im Rat bedürfen.

Entscheidung über umweltrelevante Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und Stadtreinigung.

Vorberatung in allen Angelegenheiten des Grünflächenbereichs, des Umweltschutzes und der Umweltsanierung, die die allgemeine Freiflächenplanung und Bauleitplanung berühren.

Entscheidung über Stellungnahmen der Stadt Witten in umweltrelevanten Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, bergrechtlichen Verfahren,

Bauleitplanverfahren und überörtlichen Planungen anderer Kommunen und Behörden, bei denen die Stadt Witten beteiligt wird.

Entscheidung über Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz von Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie zur Umsetzung des Landschaftsplans für den Bereich Witten.

Entscheidung über Maßnahmen zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt.

Entscheidung und Kenntnisnahme über Maßnahmen zum Baumschutz.

Kenntnisnahme der Festlegung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Vorberatung und Begleitung von Maßnahmen zur Reduktion des Flächenverbrauchs und zur Entsiegelung.

Entscheidung in allen umweltrelevanten Angelegenheiten, die die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie der EU, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes berühren.

Vorberatung von Maßnahmen zum Lärmschutz.

Vorberatung und Kenntnisnahme von Maßnahmen und Programmen zur Wiederherstellung oder Bewahrung der bestmöglichen Luftqualität in den Bereich gebietsbezogener Immissionsschutz und anlagenbezogener Immissionsschutz.

Begleitung von Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.v. § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Begleitung der Sanierung von Altlasten und von Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sowie Feststellung des Sanierungserfolgs.

Vorberatung über Maßnahmen zur Umweltgerechtigkeit.

Kenntnisnahme von Entwicklungen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder relevanten Verbesserung des Zustands der Umwelt führen können.

Vorberatung und Begleitung von Maßnahmen, die der Unterrichtung der Bevölkerung über den Zustand der Umwelt dienen.

Entscheidung in allen weiteren Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Umweltsanierung und der städtischen Grünflächen (einschließlich Friedhöfe und Forsten).

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhält die Bezeichnung Ausschuss für Stadtentwicklung. Seine Zuständigkeit wird so angepasst, dass die Punkte

Entscheidung in allen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Umweltsanierung und der städtischen Grünflächen (einschließlich Friedhöfe und Forsten).

Entscheidung über umweltrelevante Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und Stadtreinigung.

Vorberatung bei allen verkehrlichen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf ...den Klimaschutz haben.

ausschließlich in der Zuständigkeit des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz liegen.

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes nur unzureichend im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz zur Geltung kommen. Vom inhaltlichen und personellen Zuschnitt überwiegen die Aspekte der Stadtentwicklung deutlich. Dies zeigte sich in den Diskussionen und Entscheidungen des Ausschusses deutlich. Damit mangelt es an einer ökologischen Korrektivfunktion, die durch einen eigenen Ausschuss wieder eingerichtet werden kann.

Zudem wird im bisherigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz lediglich ein Teil der relevanten Aspekte des Umweltschutzes behandelt. Hier bedarf es einer Erweiterung, um die Problematik des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Reduzierung schädlicher Umwelteinwirkungen umfassend bearbeiten zu können.

Der eigenständige Zuschnitt des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz wird in der dargestellten Zuständigkeit des Ausschusses deutlich.

Ulla Weiß
(DIE LINKE. im Rat der Stadt Witten)